**Statuten der**

**[Gesellschaft]**

**I. Firma, Sitz und Zweck**

**Artikel 1 – Firma**

Unter der Firma [XY] GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

**Artikel 2 – Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist in [Sitz].

**Artikel 3 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt [Zweck].

Die Gesellschaft ist ein Purpose–Unternehmen (Unternehmen in Verantwortungseigentum). Gewinne des Unternehmens werden nicht privatnützig ausgeschüttet.

Ertragsüberschüsse werden entweder reinvestiert oder für gemeinwohlorientierte Zwecke verwendet.

Gewinnerzielung ist Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und kein Selbstzweck. Die Gesellschaft ist einer nachhaltigen Rentabilität, einem schonenden Umgang mit Ressourcen und der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller in Frage kommenden Stakeholder – insbesondere Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Lieferant:innen, Öffentlichkeit und Investor:innen – verpflichtet.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

**II. Kapital**

**Artikel 4 - Stammkapital**Das Stammkapital beträgt CHF [Betrag].

Es ist eingeteilt in [Anzahl] Stammanteile der Kategorie A («Stammanteile A») im Nennbetrag von je CHF [Nominalwert] sowie in [Anzahl] Stammanteile der Kategorie B («Stammanteile B») im Nennbetrag von je CHF [Nominalwert].

Gesellschafter:in mit Stammanteilen A kann nur werden, sein oder bleiben, wer (i) entweder in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht oder (ii) Geschäftsführer:in der Gesellschaft ist oder (iii) eine Gesellschaft ist, an der ausschliesslich unter (i) oder (ii) bezeichnete Personen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen.

Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafter:innenversammlung weitere Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Stammanteilen A, namentlich eine Mindest- Betriebszugehörigkeitsdauer, das Besetzen einer bestimmten Führungsebene innerhalb des Unternehmens, bestimmte berufliche (Mindest-) Qualifikationen oder prozentuale Höchstgrenzen des zulässigen Erwerbs je Individuum vornehmen.

Gesellschafter:in mit Stammanteilen B kann nur entweder

(A) eine juristische Person werden, sein oder bleiben, die (i) in der Rechtsform einer Stiftung oder eines vergleichbaren Rechtsträgers mit Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besteht und (ii) keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte an Dritte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und die (iii) als Zweck vorrangig die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele verfolgt und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet kontrolliert und berät, die sich einer dem Artikel 3 Absatz 2 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben, oder

(B) eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden, sein oder bleiben, deren Anteile ausschliesslich und unmittelbar von einer Körperschaft, die die Bedingungen von (A) erfüllt, gehalten wird und in deren Statuten die Übertragung an eine andere Körperschaft als eine solche, die die Bedingungen von (A) erfüllt, ausgeschlossen ist.

**Artikel 5 – Nachschüsse**

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter:innen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**III. Stammanteile**

**Artikel 6 – Anteilbuch**

Die Geschäftsführer:innen führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. Die Gesellschafter:innen mit Namen und Adresse;
2. die Anzahl, der Nennwert und die Kategorie der Stammanteile der einzelnen Gesellschafter:innen;
3. die Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse;
4. die Pfandgläubiger:innen mit Namen und Adresse.

Gesellschafter:innen, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter:innen ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter:innen melden den Geschäftsführer:innen die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

Die Gesellschafter:innen haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

**Artikel 7 – Abtretung und Nutzniessung**

Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

Jede Verfügung über Stammanteile, jede Belastung von Stammanteilen sowie jede Massnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung an Stammanteilen ganz oder teilweise einer Drittperson zusteht oder dass die Gesellschafter:in hinsichtlich der Ausübung ihrer Gesellschafter:innenrechte den Weisungen einer Dritten oder Zustimmungsvorbehalten einer Dritten («Abtretung») unterliegt, bedarf der Zustimmung eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter:innenversammlung.

Die Gesellschafter:innenversammlung kann die Zustimmung zur Abtretung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

Lehnt die Gesellschafter:innenversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

**Artikel 8 – Besondere Erwerbsarten**

Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafter:innenversammlung auf die erwerbende Person über.

Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafter:innenversammlung als stimmberechtigte:r Gesellschafter:in.

Die Gesellschafter:innenversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert, *[nämlich zum (hier möglicherweise Formel einsetzen)][[1]](#footnote-2)*, im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter:innen oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

**IV. Rechte und Pflichten der Gesellschafter:innen**

**Artikel 9 – Treuepflicht**

Die Gesellschafter:innen sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Die Gesellschafter:innen müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben*,* die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Die Gesellschafter:innen dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter:innen der Stammanteile A schriftlich zustimmen.

**Artikel 10 – Zustellung des Geschäftsberichts**

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafter:innenversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.

Die Gesellschafter:innen erhalten nach Abschluss der Gesellschafter:innenversammlung eine Kopie der von der Gesellschafter:innenversammlung genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

**Artikel 11 – Einsichtsrechte**

Ein:e Gesellschafter:in mit Stammanteilen B kann wie der:die Gesellschafter:in mit Stammanteilen A die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und die Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Massnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der:die Gesellschafter:in mit Stammanteilen B nicht. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz seiner Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind*.*

**Artikel 12 – Gehaltsregelung**

Die Gesellschafter:innenversammlung stimmt jährlich mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen über die Vergütungen der Geschäftsführer:innen ab. Ist die Mehrheit der Gesellschafter:innen mit Stammanteilen B der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf ihren Antrag ein vom Präsidenten der Handelskammer Zürich bestimmter, national anerkannter Vergütungsexperte die umstrittene Vergütung, mit für alle Gesellschafter:innen bindender Wirkung, fest. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, dass ein nach Art, Branche und Grösse vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeitenden respektive

Geschäftsführer:innen bezahlt.

**V. Organisation der Gesellschaft**

**A. Gesellschafter:innenversammlung**

**Artikel 13 – Aufgaben**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafter:innenversammlung.

Der Gesellschafter:innenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen;
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer:innen;
7. die Entlastung der Geschäftsführer:innen;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter:innen;
9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;
10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte;
11. die Ermächtigung der Geschäftsführer:innen zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
12. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, ein:e Gesellschafter:in aus wichtigem Grund auszuschliessen;
13. die Auflösung der Gesellschaft;
14. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafter:innenversammlung vorbehalten.

**Artikel 14 – Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Gesellschafter:innenversammlung wird von den Geschäftsführer:innen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Gesellschafter:innenversammlung kann auch von jedem:r einzelnen Gesellschafter:innen verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Die Gesellschafter:innenversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Artikel 15 bleibt vorbehalten.

Die Gesellschafter:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 80 % aller Stimmrechte vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

**Artikel 15 – Verhandlungsgegenstände**

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer:innen und allfällige Anträge der Gesellschafter:innen bekannt zu geben.

**Artikel 16 - Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen**

Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter:innen kann eine Gesellschafter:innenversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafter:innenversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter:innen bzw. ihre Vertreter:innen anwesend sind.

Die Gesellschafter:innen können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

**Artikel 17 – Vorsitz und Protokoll**

Die Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafter:innenversammlung. Sie bezeichnet Protokollführer:in und Stimmenzähler:in, die nicht Gesellschafter:innen zu sein brauchen.

Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über:

* + 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Gesellschafter:innenversammlung;
		2. die Anzahl, den Nennwert sowie allenfalls die Kategorie der vertretenen Stammanteile;
		3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
		4. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
		5. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
		6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Gesellschafter:innenversammlung auftreten.

Das Protokoll ist der Vorsitzenden und Protokollführer:in zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung stellt jedem:r Gesellschafter:in eine Kopie des Protokolls zu.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und Protokollführer:in zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung stellt jede:r Gesellschafter:in eine Kopie des Protokolls zu.

**Artikel 18 – Vertretung**

Jede:r Gesellschafter:in kann seine:ihre Stammanteile in der Gesellschafter:innenversammlung selbst vertreten oder durch eine andere Gesellschafter:in vertreten lassen.

Der:Die Vertreter:in hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

**Artikel 19 – Stimmrecht**

Das Stimmrecht der Gesellschafter:in bemisst sich nach dem gesamten Nennwert sämtlicher ihrer Stammanteile. [[2]](#footnote-3)

Die Gesellschafter:innenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Die Vorsitzende der Gesellschafter:innenversammlung hat keinen Stichentscheid.

[*Nachfolgend ein Beispiel für mögliche verschiedene Quoren. Wesentlich ist insbesondere die Auflistung der Beschlüsse, welche einer Zustimmung der Stammanteile B bedürfen*.

*Ein Beschluss der* Gesellschafter:innenversammlung*, dem mindestens zwei Drittel sämtlicher Stammanteile zustimmen müssen, ist erforderlich für eine Anpassung der folgenden Statutenbestimmungen:*

* *…;*
* *…;*

*Ein Beschluss der* Gesellschafter:innenversammlung*, dem sämtliche Stammanteile B und mindestens zwei Drittel der Stammanteile A zustimmen, ist erforderlich für eine Anpassung der folgenden Statutenbestimmungen:*

* *besonderer Zweck gemäss Art. 3 Abs. 2;*
* *die Einteilung der Stammanteile in Stammanteile A und Stammanteile B und deren Ausstattung sowie Relation zueinander, sowie die Gesellschafter:innenqualifikationen gemäss Art. 4;*
* *die Gehaltsregelung gemäss Artikel 11;*
* *die Regelungen über Gewinnverwendung und Fremdkapital gemäss Artikel 34;*
* *die Regelungen über die Übertragung von Anteilen gemäss Artikel 6 und 7;*
* *die Regelungen über die Verkaufspflicht gemäss Artikel 20 und Ausschluss gemäss Artikel 21;*
* *Erhöhung des Stammkapitals*
* *Beschlüsse, die wirtschaftlich betrachtet einzeln oder im Gesamtzusammenhang den Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft darstellen;*
* *Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft;*
* *Massnahmen im Sinne des Fusionsgesetzes (Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung)*
* *Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen.]*

**Artikel 21 – Verkaufspflicht Stammanteile**

Erfüllt ein:e Gesellschafter:in mit Stammanteilen A die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten nicht oder nicht mehr, so ist er:sie verpflichtet, diese Stammanteile zum Nominalwert *[Alternative: Preisbestimmungsmechanismus einfügen][[3]](#footnote-4)*, an eine Drittperson, die die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 der Statuten erfüllt, abzutreten.

Die Zustimmung gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten bleibt vorbehalten. Kommt der:die Gesellschafter:in dieser Verkaufspflicht nicht nach oder verweigert die Gesellschafter:innenversammlung die Zustimmung, so steht der Gesellschaft ein Kaufsrecht für diese Stammanteile zu. Der Ausübungspreis entspricht dem wirklichen Wert, *[nämlich zum (hier möglicherweise Formel einsetzen)]*. Darüber hinaus besteht ein Ausschlussrecht gemäss Art. 21 der Statuten.

Erfüllt ein:e Gesellschafter:in mit Stammanteilen B die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten nicht oder nicht mehr, so ist er verpflichtet, diese Stammanteile zum wirklichen Wert, *[nämlich zum (hier möglicherweise Formel einsetzen)]* an eine Drittperson, die die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten erfüllt.

Die Zustimmung der Gesellschafter:innenversammlung gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten bleibt vorbehalten. Kommt der:die Gesellschafter:in dieser Verkaufspflicht nicht nach oder verweigert die Gesellschafter:innenversammlung die Zustimmung, so steht der Gesellschaft ein Kaufrecht für diese Stammanteile zu.

Der Ausübungspreis entspricht dem wirklichen Wert, *[nämlich dem (hier möglicherweise Formel einsetzen)]*. Die Geschäftsführung ist in diesem Fall dafür besorgt, dass die Stammanteile innert 90 Tagen an eine Person übertragen werden, die die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 4 der Statuten erfüllt.

**Artikel 22 – Ausschluss Gesellschafter:in mit Stammanteilen A**

Bei Vorliegen einer der nachfolgenden wichtigen Gründe sind die Gesellschafter:innen berechtigt, mit einer Mehrheit von 75% zu beschliessen, dass der:die betreffende Gesellschafter:in mit Stammanteilen A ausgeschlossen wird:

1. ein:e Gesellschafter:in mit Stammanteilen A erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten nicht oder nicht mehr;
2. es wurde ein Insolvenzverfahren über eine:n Gesellschafter:in mit Stammanteilen A eröffnet;
3. die Stammanteile A eine:r Gesellschafter:in werden gepfändet;
4. ein:e Gesellschafter:in mit Stammanteilen A hat seine:ihre Verpflichtungen aus diesen Statuten trotz schriftlicher Abmahnung in grobem Masse verletzt;
5. ein:e Gesellschafter:in mit Stammanteilen A stirbt und seine:ihre Erb:innen erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten nicht.

Der:Die ausgeschlossene Gesellschafter:in bzw. die Erb:innen haben Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des wirklichen Werts, *[nämlich dem (hier möglicherweise Formel einsetzen)]*.

**B. Geschäftsführung**

**Artikel 23 – Wahl und Abberufung der Geschäftsführer**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführer:innen).

Als Geschäftsführer:innen können nur natürliche Personen eingesetzt werden.

Die Geschäftsführer:innen werden von der Gesellschafter:innenversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer:innen haben die Gesellschafter:innen die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschliesslich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten.

Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, so vertritt diese:r die Gesellschaft mit Einzelunterschrift. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so zeichnen die Geschäftsführer:innen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Gesellschafter:innenversammlung kann davon abweichend den Geschäftsführer:innen oder einzelnen von ihnen Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

Ein:e Geschäftsführer:in kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung abberufen werden.

**Artikel 24 – Organisation**

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer:innen, so muss die Gesellschafter:innenversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisiert sich die Geschäftsführung selbst.

**Artikel 25 – Aufgaben**

Die Geschäftsführung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafter:innenversammlung zugewiesen sind.

Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht und Konzernrechnung);
6. die Vorbereitung der Gesellschafter:innenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Die Geschäftsführung kann Direktor:innen, Prokurist:innen sowie Handlungsbevollmächtigte ernennen.

Die Vorsitzende der Geschäftsführung bzw. der:die einzige Geschäftsführer:in ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafter:innenversammlung;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschafter:innen;

3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

**Artikel 26 – Beschlussfassung**

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer:innen, so entscheiden diese mit Einstimmigkeit.

Die Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

**Artikel 27 – Sorgfalts- und Treuepflicht**

Die Geschäftsführung sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

**Artikel 28 – Konkurrenzverbot**

Die Geschäftsführung sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen keine konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben. Abweichungen von diesem Konkurrenzverbot bedürfen eines Gesellschafter:innenversammlungsbeschlusses, dem sämtliche Stammanteile A zustimmen.

**Artikel 29 – Gleichbehandlung**

Die Geschäftsführung sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter:innen unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

**C. Revisionsstelle**

**Artikel 30 – Revision**

Die Gesellschafter:innenversammlung wählt eine Revisionsstelle auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter:innen zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede:r Gesellschafter:in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafter:innenversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

**Artikel 31 – Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

**VI. Rechnungslegung**

**Artikel 32 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

**Artikel 33 – Buchführung**

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Sie ist gemäss den Art. 957 ff. OR zu erstellen.

**Artikel 34 – Reserven und Gewinnverwendung / Fremdkapital**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Die Ausschüttung von Dividenden ist ausgeschlossen.

Die Gesellschafter:innen können mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein gewinnabhängiges Mitarbeiter- Vergütungssystem vorsehen. Dieses darf 50 % der sonstigen Vergütung nicht überschreiten.

Die Aufnahme von Fremdkapital bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an einer Gesellschafter:innenversammlung vertretenen Stammanteile. Keiner Zustimmung bedarf die Aufnahme von Fremdkapital oder Hybridkapital durch eine:n Gesellschafter:in mit Stammanteilen B. Abgesehen davon ist die Aufnahme von Hybridkapital ausgeschlossen.

**VI. Auflösung und Liquidation**

**Artikel 35**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden an eine gemeinnützige Organisation gespendet. Der Entscheid über eine Organisation erfolgt durch die Gesellschafter:innenversammlung mittels einfachem Mehr.

**VIII. Mitteilungen und Publikationen - Artikel 36**

Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter:innen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

*Disclaimer Rechtliches und Rechtsfragen seitens Purpose Schweiz:*

*Obwohl wir viel Erfahrung mit rechtlichen Gestaltungsformen haben, führen wir keine Rechtsberatung durch. Dazu fehlt uns die fachliche Qualifikation. Gerne geben wir unsere bisherigen Erfahrungen weiter und stellen bei Bedarf Vertragsmuster zur Verfügung. Die individuelle Anpassung und rechtliche Umsetzung insbesondere auch dieser Musterstatuten liegt allerdings in Ihrer Verantwortung. Ebenso, wie die Verantwortung alleine bei Ihnen liegt, sich von steuerlicher und rechtlicher Seite beraten zu lassen.*

1. **Vorschlag zur Formulierung des «wirklichen Wertes» eines Stammanteils einer GmbH im Verantwortungseigentum ohne Gewähr, dass diese Berechnungsmethode einer gerichtlichen Prüfung standhält.: …**die besondere, gemeinwohlorientierte Zweckbindung der Gesellschaft erfordern eine eigenständige Bewertungsformel bei der Bestimmung des wirklichen Wertes eines

Stammanteils. Die Gesellschaft ist so konstituiert, dass Dividendenausschüttungen nicht vorgesehen bzw. in einem eingeschränkten Umfang vorgesehen ist und der erwirtschaftete Ertrag (zu Teilen …) innerhalb der Gesellschaft verbleibt und entsprechend der Zweckbindung eingesetzt wird. Eine reine Wertbestimmung anhand Ertrag- und/oder Substanzwert würde dem Gesellschaftszweck entgegenstehen und dessen Erreichung gefährden.

Somit ist bei der Bewertung des wirklichen Wertes eines Stammanteils vom Substanzwert auszugehen. Dieser ist jedoch aufgrund des besonderen Zwecks der Gesellschaft sowie ihre Konstituierung als Gesellschaft im Verantwortungseigentum, auf einen Höchstwert zu plafonieren. Der Höchstwert bestimmt sich in seiner Höhe im Nennwert des Stammanteiles zuzüglich einer Verzinsung zu … Prozentpunkte über dem aktuellen SNB-Leitzins für jedes Besitzjahr der Gesellschafter:in und Ihrer Vorgängerin….» [↑](#footnote-ref-2)
2. **Für den Fall, dass eine Stimmrechtsbegrenzung im Sinne eines faktischen Kopfstimmrechts gewünscht wird, hier ein Formulierungsvorschlag ohne Gewähr, dass die Formulierung einer gerichtlichen Überprüfung standhält:** „Jede:r Gesellschafter:in mit einem Stammanteil A und jeder Gesellschafter:in mit einem Stammanteil B kommt unabhängig der Anzahl der von Ihr gehaltenen Stammanteile, maximal eine Stimme zu.“ [↑](#footnote-ref-3)
3. **Beispiel für einen Preisbestimmungsmechanismus ohne Gewähr, dass die Formulierung einer gerichtlichen Überprüfung standhält: „**Der zulässige Höchstpreis ist hierbei der Nennwert der Anteile zuzüglich einer Verzinsung zu … Prozentpunkte über dem aktuellen SNB-Leitzins für jedes Besitzjahr des oder der Gesellschafter:in.“ [↑](#footnote-ref-4)